

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@um.bwl.de

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 20.06.2023

Name Dr. Philipp Massier

Durchwahl +49 (711) 126-1212

Aktenzeichen UM61-0141.5-23/12/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Antrag des Abg. Raimund Haser u. a. CDU

- **Aktuelle Diskussion über Gebotszonenkonfigurationen und Auswirkungen von Strompreiszonen auf Baden-Württemberg**
- **Drucksache 14/4841**

Ihr Schreiben vom 30.05.2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob ihr bisherige Entwürfe zum neuen Strommarktdesign, das vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Klimaschutz erstellt wird, vorliegen;*
2. *welche Rolle die Szenarien verschiedener Gebotszonen bzw. Strompreiszonen innerhalb Deutschlands, die von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erstellt wurden, spielen;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Entwürfe zum neuen Strommarktdesign seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vor. Das Umweltministerium ist in den Prozess „Plattform Klimaneutrales Stromsystem (PKNS)“ eingebunden. In diesem Prozess werden Lösungsoptionen identifiziert, anhand von Kriterien bewertet und zielgerichtet konkrete Maßnahmen für die mittel- und langfristige Ausgestaltung aufgezeigt, dabei spielt auch eine mögliche Trennung der deutschen Stromgebotszone eine Rolle. Ein erster Zwischenbericht ist laut Aussagen des BMWK im Sommer 2023 geplant. Weitere Informationen zur PKNS finden sich auf den Internetseiten des BMWK unter <https://www.bmwk.de/pkns>.

3. *welche Instanz über die Anzahl der Strompreiszonen in den jeweiligen Mitgliedstaaten Europas entscheidet;*

Im deutschen Recht ist die einheitliche Stromgebotszone gesetzlich festgelegt (§ 3a Stromnetzentgeltverordnung). Tatsächlich nimmt das Verfahren zur Überprüfung von Gebotszonen nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung den Mitgliedstaaten die eigenständige Entscheidung über ihren Gebotszonenschnitt allerdings in bestimmten Fällen aus der Hand (Art. 14, 15 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Aufgrund der Feststellung des Vorliegens eines strukturellen Engpasses im deutschen Übertragungsnetz und des dadurch ausgelösten weiteren Verfahrens der Gebotszonenüberprüfung hat die Bundesregierung am 28. Dezember 2019 einen „Aktionsplan Gebotszone“ gemäß Art. 15 Verordnung (EU) 2019/943 vor-

gelegt (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-gebotszone.html>). Dieser beinhaltet ein Maßnahmenpaket mit zugehörigem Zeitplan, um die inländischen strukturellen Netzengpässe zu reduzieren.

Für die Frage der Aufrechterhaltung der einheitlichen deutschen Strompreiszone wird es darauf ankommen, ob ab dem 1. Januar 2026 die Mindestkapazität von 70 % für den grenzüberschreitenden Handel erreicht und beibehalten werden kann. Dann liegt die Entscheidung über mögliche Gebotszonenänderungen in der Hand des jeweiligen Mitgliedsstaates.

Bei Nichteinhaltung dieses Wertes kann Deutschland nicht allein über die Änderung oder Beibehaltung seiner Gebotszonenkonfiguration entscheiden. In diesem Fall muss Deutschland gemeinsam mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig über die Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten entscheiden. Eine Beibehaltung der aktuellen einheitlichen deutschen Gebotszone wäre somit nur dann möglich, wenn Deutschland und die betroffenen Mitgliedstaaten hierüber Einigkeit erzielen. Wird keine fristgerechte Einigung erzielt, entscheidet die EU-Kommission als letzte Instanz über die Beibehaltung oder Änderung der Gebotszonenkonfiguration.

4. *inwiefern und durch welche Mitglieder süddeutsche Interessen bei der „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ (PKNS) vertreten werden;*

Die Landesregierung Baden-Württemberg ist durch das Umweltministerium in der PKNS vertreten. Die Definition des weiteren Teilnehmerkreises der PKNS obliegt dem BMWK. Baden-württembergische Unternehmen der Energiewirtschaft aber auch weiterer Wirtschaftszweige sind durch ihre jeweiligen Verbände vertreten. Darüber hinaus ist der in Baden-Württemberg tätige Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW vertreten.

5. *welche Auswirkungen die jeweiligen Gebotszonenkonfigurationen auf den Energiepreis in Baden-Württemberg haben werden;*

6. *welche weiteren ökonomischen Auswirkungen die Aufteilung Deutschlands in Strompreiszonen auf Baden-Württemberg als Wirtschaftsstandort haben wird;*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung erwartet in allen für Deutschland analysierten Gebotszonenkonfigurationen höhere Börsenstrompreise in einer möglichen südlichen Gebotszone, also auch für Baden-Württemberg, im Vergleich zu nördlichen Gebotszonen in Deutschland. Zudem erwartet die Landesregierung aufgrund der entstehenden Risiken, Unsicherheiten und Transaktionskosten durch eine mögliche Gebotszonentrennung insgesamt negative Auswirkungen eines solchen Anpassungsprozesses.

Eine weitere Analyse und Quantifizierung der Auswirkungen wird derzeit im Rahmen des Bidding Zone Review durch ACER und die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt. Ergebnisse aus dieser Untersuchung sind für das 1. Quartal 2024 angekündigt.

7. *wie sich die Landesregierung in der Frage der Gebotszonenkonfiguration positioniert;*

Aufgrund der erwarteten negativen Auswirkungen lehnt die Landesregierung eine Gebotszonentrennung ab.

8. *inwiefern die Position Baden-Württembergs an den Bund und die Europäische Union kommuniziert wurde;*

Die Positionierung gegen eine Gebotszonenaufteilung in Deutschland wurde seitens der Landesregierung seit erstmaliger Diskussion der Gebotszonenkonfiguration gegenüber allen Bundesregierungen und dem heute zuständigen BMWK kommuniziert, u. a. kürzlich in einem gemeinsamen Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu energie- und industriepolitischen Themen am 12. Mai 2023 in Berlin. Daneben wurde

und wird beispielsweise im Rahmen der Energieministertreffen, nunmehr Energieministerkonferenz (EnMK), diese Positionierung vehement vertreten.

9. *wie groß sie den Anreizeffekt zum Ausbau der Erneuerbaren Energien-Projekte durch höhere Strompreise, wie sie als Ergebnis einer Neuzonierung der Fall wären, einschätzt;*

Aufgrund der mit einer Gebotszonentrennung verbundenen Risiken und Unsicherheiten für Investitionen in erneuerbare Energien wird der Anreizeffekt durch höhere Strompreise als gering eingeschätzt.

10. *wie sie sich den zurückhaltenden Ausbau an Erneuerbare-Energien-Anlagen trotz hohem Strompreisniveau, der Ausweisung zusätzlicher Flächen und dem Bekenntnis der Politik zu dem Hochlauf der Erneuerbaren erklärt.*

Das klare Bekenntnis der Landesregierung zum Hochlauf der erneuerbaren Energien ist vom realen Ausbau dieser zu trennen. Erneuerbare Energien bedürfen grundsätzlich gewisser Vorlaufzeiten für Planung, Projektierung und Zulassung. Bei den vorgestellten Windenergieprojekten und den Projekten in den Verfahren ist bereits eine deutliche Steigerung zu verzeichnen. Im Hinblick auf Photovoltaik konnte im Jahr 2022 ein Zubau von 800 Megawatt verzeichnet werden und damit ein um 180 Megawatt höherer Zubau als im Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen



Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft